

Geschäftsordnung (GO) zur Gemeindeversammlung (GV) der ESG Jena

I. Allgemeines

1. Die GV ist die Versammlung von allen Studierenden, die sich der ESG zugehörig fühlen. Sie ist das höchste beschlussfassende Gremium der ESG Jena.
2. Sie berät und beschließt im Rahmen der Satzung über die Angelegenheiten der Gemeinde und gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Sie reflektiert die Arbeit der ESG und entwickelt daraus folgernd weitere Perspektiven.

II. Einberufung

1. Eine GV wird bei folgenden Gründen einberufen:
 - a) mindestens einmal im Semester, circa vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit.
 - b) bei allen Angelegenheiten, die für die Gemeindearbeit von grundlegender Bedeutung sind.
 - c) zwingend bei Pfarre*innen-Wahl oder Änderung der Gemeindegatzung.
 - d) auf schriftliches Verlangen (Unterschriftenliste) von mindestens 8 ESG-Mitglieder*innen unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die GV wird durch Anschlag der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem angesetzten Termin durch unsere*n Pfarrer*in in Zusammenarbeit mit den Vertrauensstudierenden einberufen.
3. Geschäftsordnungsänderungen müssen, Vorlagen und Arbeitsmaterialien sollen, mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden.

III. Öffentlichkeit

1. Die GV tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
2. Personaldebatten sind nicht öffentlich.
3. Akten und Schriftverkehr der ESG können auf Anfrage eingesehen werden.

IV. Tagesordnung

Die Tagesordnung (TO) einer ordentlichen GV muss enthalten:

1. Wahl der Versammlungsleitung
2. Ergänzung und Genehmigung der endgültigen Tagesordnungspunkte (TOP)
3. Anstehende Wahlen
4. Anstehende Berichte
5. Von der vorausgegangenen GV festgelegte Punkte

V. Versammlungsleitung

1. Die GV wählt sich mindestens eine Versammlungsleitung (VL) und eine*n Protokollführer*in
2. Die VL kann auf eigenen Wunsch oder mittels einfacher Mehrheit zeitweilig (zu einem bestimmten Zeitpunkt) oder für den Rest der Sitzung abgelöst werden.
3. Mit dem Ausscheiden des/der VL muss die Wahl eines/einer neuen VL (einfache Mehrheit) verbundene sein. Für die Dauer der Behandlung übernimmt der/die Studierendenpfarrer*in die Leitung.
4. Der VL erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
5. Der VL darf sich nur in Geschäftsordnungsangelegenheiten an der Diskussion beteiligen. Redet er zur Sache, muss er sich vom/von dem/der Studierendenpfarrer*in vertreten lassen.
6. Die VL kann während der Debatte die Redezeit beschränken oder die Redeliste schließen.
7. Die Versammlung kann diese Maßnahme mit einfacher Mehrheit rückgängig machen.
8. Die VL kann zur Sache und zur Ordnung rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, solange über den fraglichen Punkt verhandelt wird. Die Versammlung kann diese Maßnahme mit einfacher Mehrheit rückgängig machen, wobei die betroffene Person weder antrags- noch stimmberechtigt ist.

VI. Protokollführung

1. Über jede GV-Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
2. Die GV bestimmt einen ihrer Teilnehmer zum Protokollführer.
3. Das Protokoll enthält in der Reihenfolge unter namentlicher Angabe der Anfragenden oder Antragsteller:
 - a) den Wortlaut der wesentlichen Anfragen und Anträge
 - b) eine Skizze des Diskussionsverlaufs
 - c) das Ergebnis der Abstimmungen
4. Das Protokoll muss die Anwesenheitsliste beinhalten, die während der GV ständig aktualisiert wird.
5. Die Protokolle werden spätestens zwei Wochen nach der Sitzung ausgehängt oder über den Verteiler verschickt. Gibt es bis zur nächsten Sitzung keine Einwände, gilt es als genehmigt und wird an einem öffentlich zugänglichem Ort verwahrt.

VII. Beschlussfähigkeit

1. Vor Eintritt in die TO ist die Beschlussfähigkeit durch den/die VL festzustellen.
2. Die GV ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung 11 Stimmberechtigte anwesend sind. Die GV wird beschlussunfähig, wenn weniger als 8 Stimmberechtigte anwesend sind.
3. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag eines/r anwesenden Stimmberechtigten neu festgestellt.

VIII. Stimmrecht

1. Stimmberechtigte und wählbare Mitglieder der ESG Jena sind alle, die sich am ESG-Leben beteiligen und die Satzung anerkennen.
2. Vom Stimmrecht kann ausgeschlossen werden, wer nicht am Gemeindeleben teilnimmt. Darüber entscheiden die Stimmberechtigten mittels 2/3 Mehrheit.
3. Der/die Studierendenpfarrer*in und andere hauptamtliche MitarbeiterInnen nehmen an den GVs mit beratender Stimme teil. Der/die Studierendenpfarrer*in ist jederzeit zu hören.
4. Alle Anwesenden haben Rede- und Antragsrecht.

IX. Wahlen

A. V-Wahl

1. Die GV wählt jedes Semester bis zu fünf Vs für den Zeitraum eines Semesters.
2. Wahlvorschläge sind an die Versammlungsleitung zu richten.
3. Die Versammlungsleitung gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen wählbar und zur Kandidatur bereit sind.
4. Die Kandidierenden stellen sich vor.
5. Auch bei weniger als fünf Kandidierenden wird eine Wahl durchgeführt.
 - a) gewählt wird geheim
 - b) jeder Wahlberechtigte darf bis zu fünf Stimmen abgeben
 - c) höchstens eine Stimme pro Kandidat*in, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig
6. V werden diejenigen, die von mindestens der Hälfte aller Stimmberechtigten Zustimmung bekommen haben. Trifft dies auf mehr als fünf Kandidierende zu, so werden es die fünf mit den meisten Stimmen.
7. Bei gleicher Stimmenzahl von zwei oder mehreren Kandidierenden, die die Sitzverteilung beeinflusst, wird eine Stichwahl durchgeführt.
8. Das Ergebnis der Wahl ist der Versammlung umgehend bekannt zu geben.
9. Die neu gewählten Vs werden befragt, ob sie ihre Wahl annehmen, gegebenenfalls rückt ein*e Kandidat*in nach.
10. Das Amt der neuen Vs beginnt mit der Vorbereitung des nächsten Semesters.

11. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

12. Für den Fall, dass in einer ordentlichen Gemeindeversammlung die fünf Plätze der Vertrauensstudierenden nicht besetzt werden können, obliegt es den Vertrauensstudierenden, Gemeindemitglieder in die entsprechende Position zu berufen. Dieser Berufung bedarf der gegenseitigen Abstimmung in der V-Runde, aber nicht der Einberufung einer außerordentlichen Gemeindeversammlung. Diese wird nur notwendig, wenn mehr als eine Person nachberufen werden müsste.

B. Pfarrer*in-Wahl

1. Die GV bestimmt durch geheime Wahl, wer der Kirchenleitung zur Besetzung der Pfarrstelle vorgeschlagen wird. Näheres regelt eine zu erstellende Pfarrwahlordnung.

C. Sonstige

1. Die GV wählt außerdem ihre Vertreter*innen für die Synode, die Jugendkammer und den Landesjugendkonvent, sowie für den Ökumenischen Hochschulbeirat, die Bundesversammlung der Bundes-ESG und andere offizielle VertreterInnen.

X. Personaldebatte

1. Auf Anfrage kann eine Personaldebatte durchgeführt werden.
2. Während der Personaldebatte müssen alle für das betreffende Amt zur Wahl stehenden Kandidierenden den Sitzungsraum verlassen und können auf Verlangen zur Beantwortung von Fragen wieder hereingerufen werden.
3. Bei Personaldebatten wird kein Protokoll geführt.

XI. Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur GO sind sofort zu befassen.
2. Bei Anträgen zur GO ist eine Widerrede zuzulassen. Erfolgt keine Widerrede, so ist der Antrag angenommen. Bei Widerrede wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
3. Anträge zur GO sind insbesondere Antrag auf:
 - a) sachliche Richtigstellung
 - b) Ablösung der Versammlungsleitung
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d) Nichtbefassung des Antrages
 - e) Vertagung eines TOPs
 - f) Vorziehung eines TOPs
 - g) Wiederaufnahme eines TOPs
 - h) Neuaufnahme eines TOPs
 - i) Verweis in einen zu wählenden Ausschuss
 - j) Übergang zur TO
 - k) Schließung der Redeliste
 - l) Begrenzung der Redezeit
 - m) Schluss der Debatte
 - n) sofortige Abstimmung
 - o) namentlicher/geheimer Abstimmung
 - p) Anfechtung eines Abstimmungsergebnisses
 - q) Nichtaufnahme/Streichung im Protokoll
 - r) Verlangen der Personaldebatte
 - s) Vertagung der GV

XII. Schluss der Debatte

1. Die Beratung ist zu beenden, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder dem GO-Antrag auf Schluss der Debatte zugestimmt worden ist.

XIII. Abstimmungen

A. Verfahren

1. Die VL stellt die Fragen vor der Abstimmung so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen.
2. Die VL hat zuerst die Zustimmung zum Antrag zu prüfen. Bei allen Abstimmungen soll die VL die Gegenprobe durchführen.
3. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Handzeichen.
4. Auf Verlangen von drei Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. Bei Personalangelegenheiten wird immer geheim abgestimmt.
5. Bei geheimen Abstimmungen beruft die VL einen Ausschuss zur Durchführung der Abstimmung ein, dem betroffene Personen nicht angehören dürfen.
6. Während der Abstimmung kann niemand das Rederecht erhalten.

B. Mehrheiten

1. Die GV beschließt mit einfacher Mehrheit, es sei denn die GO oder die Pfarrwahlordnung sieht anderes vor.
Einfache Mehrheit heißt, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.
Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.
2. Ein Beschluss ist ungültig und zu wiederholen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen als Enthaltung abgegeben werden.

C. Abstimmungsanfechtung

1. Ein Abstimmung kann nur während der Sitzung angefochten werden. Die Anfechtung ist zu begründen. Die VL entscheidet über die Anfechtung.
2. Ist einer Anfechtung stattgegeben, so hat die VL nach der Abstimmung über den Antrag, der gerade verhandelt wird, die ungültige Abstimmung zu wiederholen.
3. Bei zweimaliger ungültiger Abstimmung über denselben Antrag ist geheim abzustimmen.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Anträge auf Änderung dieser GO können von der GV gestellt werden.
Änderungen der GO bedürfen der Zustimmung der GV mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
Änderungsvorschläge der Kirchenleitung sind zu berücksichtigen.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die GV der ESG Jena am 01.07.2008 in Kraft.
3. Zuletzt geändert wurde sie von der GV am 18.06.2024